

Haushaltsvermerke

I). Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

(1.) Gemäß § 15 Abs. 2 GemHVO kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen.

(2.) Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 1 können

a) Mehrerträge aus Gewerbesteuern zur Deckung von Mehraufwendungen aus Gewerbesteuerumlage

b) Mehrerträge bei den Konten 436200, 441100, 441600, 441900, 442490, 442510, 442590 und 442900 des Kostenträgers 575100 (Tourismusförderung –Bga-) für Mehraufwendungen des gleichen Kostenträgers verwendet werden.

(3.) Die Absätze 1 und 2 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend (§ 15 Abs. 4 GemHVO).

II. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

(1.) Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb der Teilergebnishaushalte und die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig..

(2.) Über die Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 hinaus werden gemäß § 16 Abs. 2 die Ansätze folgender Aufwendungen und Auszahlungen teilhaushaltübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt :

1. Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppen 50 und 70 **außer** den Konten
507... Zuführung zu Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen
508.... Zuführung zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden
515... Zuführung zu Rückstellungen für Versorgungsempfänger
516... Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger Beamte
517... Zuführung zu Ehrensoldrückstellungen für Versorgungsempfänger Beamte
2. Die Aufwendungen der Konten 507..., 508..., 515..., 516... und 517... .
3. Bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 53

(3) Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können gem. § 16 Abs.3 GemHVO innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden

1. Innerhalb der folgenden Kostenträger des Teilfinanzhaushaltes 5 werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

114100	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement
511500	Dorferneuerung, Stadtsanierung, Ortsbildpflege
511800	Soziale Stadt
541100	Gemeindestraßen: Erschließung, Umbau und Ausbau
541300	Gemeindestraßen: Straßenbeleuchtung, Signalanlagen und Verkehrszeichen
544100	Bundesstraßen: Um- und Ausbau und Unterhaltungs- und Instandsetzungsvereinbarung
551200	Kurpark
552100	Gewässerunterhaltung
575200	Gradierbau

2. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Kostenträger des Teilfinanzhaushaltes 5 **511500** (Dorferneuerung, Stadtsanierung, Ortsbildpflege) und **511800** (Soziale Stadt) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Kostenträger des Teilfinanzhaushaltes 5 **541100** (Gemeindestraßen: Erschließung, Umbau und Ausbau) und **541300** (Gemeindestraßen: Straßenbeleuchtung, Signalanlagen und Verkehrszeichen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Kostenträger **551200** (Kurpark) und **552100** (Gewässer) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Die Ansätze für Auszahlungen für den Erwerb von Grundvermögen (Investitionen) werden künftig produktorientiert ausschließlich auf **Investitions-Nummern mit der Endziffer88** veranschlagt und gebucht. Alle Ansätze und Buchungen in diesem Bereich werden hiermit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kostenträgers **114300** (Baubetriebshof) und **541400** Straßenreinigung/Winterdienst des TH 6 (Baubetriebshof) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kostenträgers **126100** (Brandschutz, Feuerwehr) und **541400**, TH 7 (Öffentliche Sicherheit u. Ordnung) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt